

FERIEN-INITIATIVE: Fragen und Antworten

Was verlangt die Initiative genau ?

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34^{octies} (neu)

¹ Der in einem privat- oder öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlte Ferien von jährlich mindestens

4 Wochen bis und mit dem Kalenderjahr, in dem er das 39. Altersjahr vollendet;

5 Wochen mit Beginn des Kalenderjahres, in dem er das 40. Altersjahr vollendet; dieser Anspruch gilt ebenso für junge Arbeitnehmer und Lehrlinge bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden.

² Kantonale Regelungen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind, bleiben vorbehalten.

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen von Artikel 34^{octies} gelten ab Beginn des der Annahme dieses Verfassungsartikels folgenden Kalenderjahres für alle Arbeitsbereiche. Mit dem gleichen Datum treten gesetzliche und reglementarische Bestimmungen über die bezahlten Ferien, soweit sie diesem Artikel widersprechen, ausser Kraft.

Wie sieht die gegenwärtige Ferienregelung aus ?

Als wir die Initiative lanciert haben, waren im Obligationenrecht die minimalen Rechte auf Ferien wie folgt festgelegt: 2 Wochen für die privatrechtlich angestellten Arbeitnehmer, 3 Wochen für die Lehrlinge bis zum 20. Altersjahr sowie die jugendlichen Arbeitnehmer bis zum 19. Altersjahr. Die meisten Kantone hatten diesem Minimum nach Bundesgesetz noch eine Woche hinzugefügt, für alle Arbeitnehmer, die in ihrem Kanton tätig waren. Nur Graubünden und Uri liessen es für die erwachsenen Arbeitnehmer beim Bundesminimum von 2 Wochen bewenden; nur Freiburg und Waadt sprachen den jugendlichen Arbeitnehmern bloss 3 Wochen zu. Unter dem Druck unserer Initiative hat das Parlament im Dezember 1983 einer Revision des Obligationenrechts zugestimmt. Sie ist am 1. Juli 1984 in Kraft getreten und setzt 4 Wochen Ferien für alle erwachsenen Arbeitnehmer fest und 5 Wochen für die jugendlichen und die Lehrlinge bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr. Zwei von den Vorschlägen unserer Initiative sind somit für die privatrechtlich angestellten Arbeitnehmer bereits erfüllt. Inzwischen haben alle Kantone die gleiche Regelung für ihre eigenen erwachsenen Arbeitnehmer übernommen. Hingegen sind die Jugendlichen noch nicht in allen Kantonen im Genuss der 5 Ferienwochen.

Worüber wird also am Wochenende des 10. März abgestimmt ?

Die Revision des Obligationenrechts ist unter Dach. Da kein Referendum ergriffen worden ist, hat ihr das Volk stillschweigend zugestimmt. Auf Begehren des SGB hat sie der Bundesrat auf den 1. Juli 1984 in Kraft gesetzt. Wie auch immer die Volksabstimmung ausgehen mag: die neue Regelung bleibt. Abgestimmt wird also eigentlich nur über jene drei Punkte, die das Parlament nicht hat akzeptieren wollen:

- Die fünfte bezahlte Ferienwoche ab 40 Jahren

Mit Vierzig verspüren die meisten Berufstätigen die ersten Zeichen von Ermüdung. Aber mit Vierzig ist man im allgemeinen auch am produktivsten. Es wird deshalb bestimmt keinem Patron einfallen, einen erfahrenen Mitarbeiter zu entlassen, nur weil der ihn ein bisschen mehr kosten würde. Wird die Initiative angenommen, werden mehr als einer von fünf Arbeitnehmern ab 1986 in den Genuss einer zusätzlichen Ferienwoche kommen.

- Ein garantiertes Ferienminimum für sämtliche Arbeitnehmer,

gleichgültig ob sie in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Die Tatsache, dass künftig alle Arbeitnehmer von der gleichen minimalen Ferienregelung werden profitieren können, kann man sicher nicht als unzumutbare Einschränkung der kantonalen und kommunalen Autonomie bezeichnen.

- Die Möglichkeit für die Kantone, auch in Zukunft auf dem Gebiete der Ferienregelung gesetzgeberisch aktiv zu werden - wenn dies zum Vorteil der Arbeitnehmer geschieht.

Die föderalistische Praxis der letzten 20 Jahre hat es möglich gemacht, den regionalen Verschiedenheiten Rechnung zu tragen und entsprechend dem Rhythmus und dem Willen der einzelnen Kantone Fortschritte zu erzielen. Es wäre unsinnig, den Kantonen diese Kompetenz nicht mehr einzuräumen.

Was wird die Annahme der Initiative bewirken ?

Im Gegensatz zu manchen andern wird diese Initiative sozusagen unmittelbar, d.h. schon ab dem 1. Januar 1986 wirksam werden. Wird sie nämlich angenommen, werden alle Arbeitnehmer, die 1986 40 oder mehr Jahre alt sind, ein Anrecht auf mindestens 5 Wochen Ferien pro Jahr haben. Ausserdem werden in mehreren Kantonen die jugendlichen Arbeitnehmer bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr ebenfalls von einer fünften Ferienwoche profitieren können.

Im Verlaufe der kommenden Jahrzehnte wird es möglich sein, die Dauer der Ferien auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebungen zu verlängern und damit weitere Fortschritte zu erzielen.

Weshalb wollen wir das Recht auf Ferien auf dem Umweg über die Initiative in der Verfassung verankern ?

Die Bediensteten der Kantone und Gemeinden kommen nicht automatisch in den Genuss des gesetzlichen minimalen Ferienanspruchs, der für die privatrechtlich angestellten Arbeitnehmer gilt. Wird dieses Minimum jedoch in der Verfassung verankert, ist es für alle Arbeitnehmer verbindlich.

Im übrigen ist es in der Schweiz ja nicht so, dass in der Bundesverfassung nur allgemeine Grundsätze festgeschrieben werden. Auf manchen Gebieten präzisiert sie vielmehr, in welchem Sinne die Bundeskompetenz angewendet werden muss. Ob eine Regelung in der Verfassung oder im Gesetz verankert ist, ist unwesentlich. Das ergibt sich aus der Tatsache, dass Änderungen in der Bundesverfassung von Volk und Kantonen

beschlossen werden, Gesetze aber auch ausdrücklich oder stillschweigend vom Volk genehmigt werden müssen. Dazu kommt, dass es leider keine Gesetzesinitiative gibt !

Wie könnte die Verfassung geändert werden, wenn man nach X Jahren die minimale Dauer der Ferien verlängern möchte ?

Dann müssten Volk und Stände über die gewünschte Änderung abstimmen - eine ziemlich schwerfällige Prozedur also. Sie wäre jedoch auch ein Beweis dafür, dass die Verlängerung der bezahlten Ferien einem klar ausgesprochenen politischen Willen entspricht. Fortschritte könnten indessen nicht nur auf dem Wege über die Bundesverfassung erzielt werden, weil ja die Kantone kompetent sind, über das Bundesminimum hinaus zu gehen. Man darf also annehmen, diese kantonalen Gesetze würden fortschreitend neue, allmählich für das ganze Land gültig werdende Normen setzen. Aber die wichtigsten Vorreiter werden nach wie vor die mit den Arbeitgebern ausgehandelten Gesamtarbeitsverträge bleiben.

Warum soll die fünfte Ferienwoche für die Personen von 40 und mehr Jahren über das Gesetz verwirklicht werden? Könnte man sich nicht damit begnügen, sie in den Gesamtarbeitsverträgen festzuschreiben ?

Mit den Gesamtarbeitsverträgen, in denen zunehmend 5 Wochen Ferien ab dem 50. oder 55. Altersjahr vereinbart wurden, haben wir die erste Bresche geschlagen. Die gegenwärtige Situation hat uns aber bewogen, diese fünfte Woche schon für einen früheren Lebensabschnitt zu fordern. Einerseits um die Arbeitnehmer vor den Auswirkungen der Ermüdung, der Monotonie und dem Stress besser zu schützen, und andererseits um zu verhindern, dass Männer und Frauen von 50 und mehr Jahren auf dem Arbeitsmarkt - weil sie mehr kosten - gegenüber jüngeren und gewöhnlich leistungsfähigeren Leuten benachteiligt werden.

Hat das Parlament, in der Hoffnung, die Initiative würde dann zurückgezogen, nicht Zugeständnisse gemacht ?

Wahr ist, dass die Mehrheit im Parlament angenommen hatte, die Initiative hätte gute Chancen, akzeptiert zu werden, wenn sie nicht einige Vorschläge des SGB übernehmen würde. Wir sind der Meinung, sie hätte auch dem Bedürfnis der 40 und mehr Jahre alten Arbeitnehmer nach verlängerten Ferien entsprechen können, und zwar ohne den Kantonen jede Kompetenz auf diesem Gebiet zu entziehen. Das Initiativkomitee hat den Rückzug der Initiative nicht versprochen, denn nur die Delegiertenversammlung des SGB und der Zentralvorstand der SPS hätten einen solchen Entschluss fassen können. Wir hatten angekündigt, es werde erst nach Ablauf der Referendumsfrist entschieden, wenn die Revision bekannt und unter Dach sei.

Welchen Einfluss hätte die Annahme der Initiative auf die Beschäftigungslage ?

Wird die Initiative angenommen, werden 600 000 bis 700 000 Personen eine zusätzliche Woche Ferien bekommen. 600 000 Wochen entsprechen rund 12 000 Jahren. Anzunehmen, diese Absenzen würden unsere Wirtschaft

zwingen, 12 000 neue Arbeitsplätze zu schaffen, wäre natürlich unrealistisch. Wohl aber dürften gewisse Gross- und Dienstleistungsbetriebe - wo eine ständige Präsenz unerlässlich ist - nicht darum herkommen, Ferienablösungen zu organisieren. Es ist unmöglich, genaue Berechnungen anzustellen, wir dürfen aber davon ausgehen, dass einige hundert oder tausend Einstellungen veranlasst würden oder dass Leute, denen die Kündigung droht, neue Arbeitsplätze zugewiesen bekämen.

Entscheidend aber ist die Tatsache, dass die neuen Technologien Arbeitsplätze einsparen. Es ist deshalb notwendig, parallel zu dieser Entwicklung die Arbeitszeit schrittweise zu verkürzen. Nur so können wir verhindern, dass die Arbeitslosigkeit wächst und zum üblen Dauerzustand wird.

Was kostet die Initiative ? Können die Unternehmen diese Kosten verkraften ?

Für die gesamte Wirtschaft würde die Annahme der Initiative eine Erhöhung der Arbeitskosten von etwa fünf Promille auf der Lohnmasse bringen. Die Unternehmer könnten sie für 1986 einplanen, und man würde sie natürlich bei den Lohnverhandlungen im nächsten Jahr berücksichtigen.

Diese neuen 700 000 Ferienwochen sind aber tragbar und wirtschaftlich zu verkraften. Die Leistungsfähigkeit der Älteren bleibt damit erhalten; sie bewältigen neue Aufgaben und Weiterbildung besser. Gesamtwirtschaftlich bedeutsam ist auch die Feststellung Professor Kungs, dass Arbeitszeitverkürzungen in einer Aufschwungphase der Wirtschaft am besten angebracht sind. Die Leistungen steigen dann allgemein, das Fundament für Kompensationen dieser Mehrleistungen wächst mit. Der Einfluss auf Kosten und Preise bleibt daher null oder minim. Schliesslich legt uns auch die Rücksicht auf die Umwelt nahe, das immer wieder erfolgende Wachstum der Wirtschaft durch kürzere Arbeitszeiten zu geniessen.

Verlangen die Gewerkschaften zuviel auf einmal ? Produktivitätsgewinne können nicht mehrmals verteilt werden: für höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit, längere Ferien usw. Was also tun ?

Wir kommen nicht darum herum, eine Wahl zu treffen, Prioritäten zu setzen. Ferien zu sichern, die unsern heutigen Erfordernissen entsprechen, ist eine dieser Prioritäten. Die Initiative für die Verkürzung der Arbeitszeit peilt ein mittelfristiges Ziel an: die Vierzigstundenwoche für alle in der ersten Hälfte der Neunzigerjahre. Und was die Löhne betrifft: Sie sind schon seit einigen Jahren praktisch kaum mehr gestiegen.

Wo steht die Schweiz im internationalen Vergleich ?

Die hier folgende Tabelle zeigt es: Dank unserer Initiative wird die Schweiz ein Recht auf Ferien aufweisen, das sich mit jenem der anderen industrialisierten Länder vergleichen lässt. (Länder übrigens, die unsere wichtigsten Kunden und Konkurrenten sind.) Im Gegensatz dazu werden die Schweizer Arbeitnehmer - wegen ihrer längeren wöchentlichen Arbeitszeit - weiterhin durchschnittlich rund 200 Stunden pro Jahr länger arbeiten als ihre europäischen Kollegen. Das sind immerhin gute vier Arbeitswochen mehr !

Tabelle

<u>Land</u>	<u>Bezahlte Ferien (Minimum) *</u>	<u>Normalarbeitszeit</u>
Deutschland (BRD)	18 Tage (5-6 Wochen GAV)	48 (40 GAV)
Oesterreich	24 Tage	40
Belgien	4 Wochen	40 (38 GAV)
Frankreich	30 Tage	39
Italien	10 Tage (4-5 Wochen GAV)	48 (40 GAV)
Luxemburg	25 Tage	40
Norwegen	25 Tage	40
Niederlande	3 Wochen (4-5 Wochen GAV)	48 (40 GAV)
Grossbritannien	4-5 Wochen GAV	37 1/2 - 40 (GAV)
Schweden	25 Tage (5-7 Wochen GAV)	40

* : Werktage

GAV: Gesamtarbeitsvertrag